

GESCHÄFTSORDNUNG DES DOKTORATSBEIRATES DR. RER. SOC. OEC.

- (1) Die Zusammensetzung und der Wirkungsbereich der Doktoratsbeiräte ergeben sich aus den Bestimmungen gem. § 19 der Satzung Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt in Verbindung mit § 6 Curriculum für die Doktoratsstudien an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt in der jeweils geltenden Fassung. Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre.
- (2) Der Doktoratsbeirat berät die Studienrektorin bzw. den Studienrektor, die betroffene Studienprogrammleitung, die Betreuenden der Doktorand/inn/en sowie die Studierenden für alle Dissertationsgebiete der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, in denen ein Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften absolviert werden kann. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
 1. Festlegen von Terminen für die Präsentation der Dissertationsvorhaben sowie die Organisation der universitätsöffentlichen Präsentation der eingereichten Dissertationsvorhaben.
 2. Stellungnahme zu den eingereichten und präsentierten Dissertationsvorhaben.
 3. Stellungnahme zu der Dissertationsvereinbarung eines Dissertationsvorhabens.
 4. Vorschlag für die Bestellung von Gutachter/inne/n.
- (3) Der Doktoratsbeirat tritt nach Bedarf, mindestens einmal pro Semester zu einer Sitzung zusammen.
- (4) In der konstituierenden Sitzung werden die/der Vorsitzende des Doktoratsbeirats gewählt. Die Wahl einer Stellvertreterin / eines Stellvertreters ist zulässig.
- (5) Die Einladung zu den Sitzungen des Doktoratsbeirats erfolgt durch die/den Vorsitzende/n unter Beilage einer Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg. Die Studienrektorin / Der Studienrektor ist als Auskunftsperson zu den Sitzungen einzuladen.
- (6) Die Sitzungen des Doktoratsbeirats werden von der/dem Vorsitzenden geleitet. Die/der Vorsitzende kann auch eine andere Person mit der Leitung einer Sitzung beauftragen.
- (7) Am Beginn einer Sitzung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im Laufe einer Sitzung mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- (8) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist spätestens drei Wochen nach einer Sitzung auszuschicken und bei der darauffolgenden Sitzung zur Abstimmung vorzulegen. Einwände sind spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung schriftlich zu übermitteln. Jedes Mitglied des Doktoratsbeirats ist berechtigt, in eigenem Namen einen Text dem Protokoll beizufügen. Das Protokoll ist der Studienrektorin / dem Studienrektor zu übermitteln.
- (9) Die/Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Wortmeldungen und leitet allfällige Abstimmungen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung genießen Vorrang. Durch Annahme eines Antrags auf Schluss der Debatte wird eine solche beendet.

- (10) Die Mitglieder des Doktoratsbeirats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Eine Verhinderung ist der/dem Vorsitzenden schriftlich und vor Sitzungsbeginn bekannt zu geben. Mitglieder können ihre Stimme bei Verhinderung für die Dauer einer Sitzung oder eines Teiles einer Sitzung einem in der Sitzung anwesenden Mitglied übertragen. Die Stimmübertragung hat schriftlich zu erfolgen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen führen.
- (11) Der Doktoratsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend, elektronisch zugeschaltet oder durch Stimmübertragung ausgewiesene Mitglieder vertreten sind. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden, elektronisch zugeschalteten oder durch Stimmübertragung ausgewiesenen Mitglieder für den Antrag gestimmt hat. Falls ein Mitglied dies beantragt, ist geheim abzustimmen. Die Abänderung eines einmal gefassten Beschlusses bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Bei Errechnung der Stimmverhältnisse wird zuerst die Zahl der Prostimmen, dann die Zahl der restlichen Stimmen festgestellt. Diese müssen auf Verlangen eines Mitgliedes in Gegenstimmen und Stimmenthaltungen aufgeschlüsselt werden.
- (12) Die/Der Vorsitzende des Doktoratsbeirats kann eine Abstimmung im Umlaufweg über Angelegenheiten und Gegenstände verfügen, bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächstfolgenden Sitzung des Doktoratsbeirats eine Beschlussfassung notwendig ist. Das Umlaufstück hat einen zumindest kurz begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber mit „JA“ oder „NEIN“ abgestimmt werden kann. Zugleich ist eine angemessene Frist von zumindest fünf Werktagen zu setzen, binnen der das Umlaufstück mit der enthaltenen Stimmabgabe bei der/dem Vorsitzenden einlangen muss. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Doktoratsbeirats für ihn gestimmt hat. Die/Der Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg in der nächsten Sitzung mitzuteilen.